

„Konsumvereinbarung“ –

Suchtpräventionsleitfaden der Bertha-von-Suttner-Schule

Präambel

Diese Konsumvereinbarung stellt einen verbindlichen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Fällen von Konsum psychoaktiver Substanzen im Kontext Schule dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die/den direkt betroffene/n Schüler*in und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schüler*innen und Mitarbeitenden der Schule.

Unter psychoaktiven Substanzen versteht diese Vereinbarung legale Substanzen wie Alkohol, Tabak und illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy und Ähnliches. Medikamente können bei bestimmten Konsummustern ebenfalls dazugezählt werden. Exzessives Glücksspiel und/oder Computerspiel können ebenfalls zu negativen Auffälligkeiten führen.

Die Auswahl der Interventionsstufe richtet sich nach dem Grad der Verhaltensauffälligkeit und dem Gefährdungspotenzial für die/den Schüler*in und/oder das schulische Umfeld. Es gilt durch eine ausreichende Flexibilität im Vorgehen, der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Einzelsituationen gerecht zu werden. Wird festgestellt, dass die/der Schüler*in auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde gemäß dem Hessischen Schulgesetz (HSchG). Es tritt sofort Interventionsstufe 5 in Kraft.

Stufe 1 - Erste Ansprache

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft

Ausgangssituation:

Ein/e Schüler*in fällt durch ihr/sein Verhalten auf und/oder eine dritte Person wendet sich mit entsprechenden Beobachtungen an eine Lehrkraft.

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Es wird mit der/dem betreffenden Schüler*in ein zeitnahe Gesprächstermin vereinbart. Ihr/ihm werden die konkreten Verhaltensauffälligkeiten bzw. Veränderungen und die vermutete Ursache gegenüber benannt. Bestätigt oder erhärtet sich zum Beispiel der Verdacht auf Konsum einer psychoaktiven Substanz, wird sie/er über die möglichen Konsequenzen ihres/seines Verhaltens aufgeklärt (z.B. Gesundheit, schulische Leistung, Sozialverhalten, Erziehungsberechtigte). Es wird die Erwartung der Verhaltensveränderung formuliert. Gleichzeitig werden passende Beratungs- und Unterstützungsangebote benannt. Die/der Schüler*in erhält Informationsmaterialien und Kontaktdaten. Sie/er wird über die weiteren Interventionsstufen der Konsumvereinbarung informiert. Dieses Gespräch ist niedrigschwellig und vertraulich. Es geht um eine erste Darstellung der Wahrnehmung über das beobachtete Verhalten im Zusammenhang mit möglichem Konsum psychoaktiver Substanzen bzw. exzessives Verhalten. Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Stufe 2- Klärungsgespräch

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft (auf Wunsch eines/r Beteiligten)
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin/des Schülers•
- evtl. Erziehungsberechtigte

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Sie/er hat die Anregungen der Stufe I nicht eingehalten, d.h. es kam erneut zu Verhaltensauffälligkeiten und/oder das Beratungsangebot wurde nicht wahrgenommen. Die/der Schüler*in wird über die Konsequenzen ihres/seines Verhaltens erneut informiert (Gesundheit, schulische Leistung, Ordnungsmaßnahmen gemäß hessischem Schulgesetz, Verlust des Ausbildungsplatzes, Strafrecht). Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern und ein Beratungs- und Unterstützungsgebot anzunehmen. Ein weiteres zeitnahes Gespräch wird verbindlich vereinbart. Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben. Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Interventionsstufe 3 in Kraft.

Stufe 3 - Folgegespräch

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft (auf Wunsch eines/r Beteiligten)
- Erziehungsberechtigte
- Schulleitung
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin/des Schülers

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Sie/er hat Vereinbarungen der Stufe 2 nicht eingehalten, d.h. es kam erneut zu Verhaltensauffälligkeiten und/oder das Beratungsangebot wurde nicht wahrgenommen. Der verpflichtende Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle, die in Absprache mit der Beratungslehrkraft ausgesucht wird, werden gefordert. Es sollte vereinbart werden, dass die/der Schüler*in einen schriftlichen Nachweis erbringt. Gemäß dem hessischen Schulgesetz (HSchG) wird auf §82 zu pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sowie §82a zu Maßnahmen zum Schutz von Personen hingewiesen. Ein weiterer zeitnaher Gesprächstermin wird festgelegt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes und der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben. Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung und/ oder wird kein schriftlicher Beratungsnachweis erbracht, so tritt Interventionsstufe 4 in Kraft.

Stufe 4 – Konsequenz-Gespräch I

Gesprächsteilnehmende:

- Auffällige/r Schüler*in
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft der Schule
- Erziehungsberechtigte
- Schulleitung
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin/des Schülers

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, werden Ordnungsmaßnahmen gemäß des §82 und §82a (HSchG) eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert und die verpflichtende Wahrnehmung von konkreten Unterstützungsangeboten letztmalig festgelegt. Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.

Stufe 5 – Konsequenz-Gespräch II

Bei Nichteinhaltung der verfügten Auflagen wird der Prozess zum vorübergehenden Schulausschluss an die Schulaufsichtsbehörde gemäß §82 und §82a (HSchG) eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert und die verpflichtende Wahrnehmung von konkreten Unterstützungsangeboten letztmalig festgelegt. Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben.

Der Verkauf bzw. die Weitergabe von psychoaktiven Substanzen ist eine Straftat und kann zum direkten Schulverweis durch das Staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung/der Klassenkonferenz führen.